Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7273

30. 05. 90

Sachgebiet 204

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/4306, 11/7235 —

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen
(Bundes-Informationsschutzgesetz — BISG)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Aufgabe und Regelungsbereich des Gesetzes

(1) Aufgabe dieses Gesetzes ist es, die Verarbeitung personenbezogener Daten zu regeln, um das Recht des einzelnen zu schützen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Informationen (Daten) zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht), soweit keine Einschränkungen in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften zugelassen sind.

(2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Informationen (Daten), die

1. von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen (§ 10),
2. von natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts für eigene geschäftliche oder gewerbliche Zwecke (§ 29),
3. von natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts geschäftsmäßig für fremde Zwecke (§ 39)

in Dateien oder Akten verarbeitet werden.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften des Bundes auf die Verarbeitung oder sonstige Nutzung personenbezogener Informationen anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist Datenverarbeitung das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist

1. Erheben (Erhebung) das Beschaffen von Daten beim Betroffenen oder bei anderen Personen oder Stellen,
2. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung,
3. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, daß Daten durch die speichernde Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder daß der Dritte zum Abruf bereitgehaltene Daten abruft,
4. Sperren (Sperrung) das Verhindern weiterer Verarbeitung oder Nutzung gespeicherter Daten,
5. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,

6. Nutzen (Nutzung) jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten,
7. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
8. Anonymisieren (Anonymisierung) das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können,

ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. datenverarbeitende Stelle jede der in § 1 Abs. 2 genannten Personen oder Stellen, die Daten ausschließlich oder auch für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt,
2. Dritter jede Persone oder Stelle außerhalb der datenverarbeitenden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Auftrag tätig werden,
3. eine Datei
   a) eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder
   b) eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
4. eine Akte jede amtlichen oder geschäftlichen Zwecken dienende Unterlage. Dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

§ 3
Zulässigkeit der Datenverarbeitung und Nutzung

(1) Die Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist der Betroffene auf die Einwilligungserklärung schriftlich besonders hinzuweisen.

(3) Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung auch über die Empfänger der Daten aufzuklären; er ist unter Hinweis auf die Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, daß er die Einwilligung verweigern kann.

(4) Die Einwilligung ist unwirksam, wenn sie durch unangemessene Androhung von Nachteilen, durch fehlende Aufklärung oder in sonstiger, gegen die Gebote von Treu und Glauben verstoßender Weise bewirkt wurde. Wird die Einwilligung im Rahmen von allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt, ist sie nur insoweit wirksam, als die Datenverarbeitung, in die eingewilligt wurde, im Hinblick auf den Vertragszweck angemessen ist.

§ 4
Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Personenbezogene Daten dürfen zum Abruf in automatisierten Verfahren nur bereitgehalten werden, wenn verbindlich festgelegt ist, wer welche Daten für welchen Zweck abrufen darf, und wenn angemessene Maßnahmen zur Sicherung und Kontrolle auch beim Empfänger getroffen sind. Insbesondere muß gewährleistet sein, daß die Daten nur für den zugelassenen Zweck abgerufen und daß die Erforderlichkeit des Abrufs kontrolliert werden kann.

(2) Im Bereich der öffentlichen Stellen des Bundes im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 darf ein automatisiertes Verfahren zum Abruf personenbezogener Daten durch Dritte nur eingerichtet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zuläßt. Die Bundesminister werden ermächtigt, nach Maßgabe des Absatzes 1 automatisierte Abrufverfahren für ihren Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung einzuführen, wenn das Bereithalten der Daten zum sofortigen Abruf durch den Empfänger unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Aufgabe der beteiligten Stellen angemessen ist.

(3) Personenbezogene Daten dürfen von öffentlichen Stellen zum Abruf in automatisierten Verfahren für Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht bereitgehalten werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Datenbestände, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Abfrage offenstehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Zulassung regelmäßiger Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.

§ 5
Rechte des Betroffenen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. kostenlose Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. Berichtigung, Löschung oder Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
3. Schadensersatz,
4. Einsicht in die beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und bei den Aufsichtsbehörden geführten Register,
5. Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechte des Betroffenen können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 6
Schadensersatz

(1) Wird der Betroffene durch eine unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so hat ihm der Träger der datenverarbeitenden Stelle unabhängig von einem Verschulden den Schaden zu ersetzen. In schweren Fällen kann der Betroffene auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Ersatzpflichtige haftet jedem Betroffenen für jedes schädigende Ereignis bis zu einem Betrag von 500 000 Deutsche Mark.

(2) Sind bei einer Datei mehrere Stellen verarbeitungsberechtigt und ist der Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Auf das Mitverschulden des Verletzten und die Verjährung des Entschädigungsanspruchs sind die §§ 254 und 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(5) Vorschriften, nach denen ein Ersatzpflichtiger in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist, bleiben unberührt.

(6) Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten steht offen.

§ 7
Datengeheimnis

(1) Den im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder im Auftrag dort genannter Personen oder Stellen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Die Personen, die bei datenverarbeitenden Stellen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 beschäftigt sind, sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Absatz 1 zu verpflichten.

§ 8
Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Wer im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder im Auftrag der dort genannten Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten. Die Art und Weise der Maßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation ist so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

(2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungssystemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an wen wann welche personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt worden sind (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern diese nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, gelöscht oder entfernt werden können (Transportkontrolle).

(3) Werden personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten verarbeitet, sind die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um insbesondere den Zugriff Unbefugter bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung zu verhindern.

§ 9
Dateibeschreibung und Geräteverzeichnis

(1) Die datenverarbeitende Stelle ist verpflichtet, in einer Beschreibung jeder Datei festzulegen:

1. die Zweckbestimmung der Datei,
2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,
3. den Kreis der Betroffenen,
4. die Art regelmäßig übermittelter Daten, deren Empfänger sowie die Art und die Herkunft regelmäßig empfangener Daten,
5. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 8,
7. bei automatisierten Verfahren die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf nicht automatisierte Dateien, deren Daten nicht zur Übermittlung bestimmt sind.

(3) Die datenverarbeitende Stelle oder die in ihrem Auftrag tätige Stelle ist verpflichtet, in einem Verzeichnis der Geräte, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, festzulegen:

1. den Typ und die Art der Geräte,
2. den Hersteller,
3. die Anzahl und den Standort der Geräte,
4. das verwendete Betriebssystem,
5. die Möglichkeiten zur Datenfernverarbeitung und Datenübertragung,
6. verwendete Standard- und Anwenderprogramme.

Das Verzeichnis ist laufend auf dem neuesten Stand zu halten. Weitere in das Verzeichnis aufzunehmende Angaben über die Ausstattung der Geräte und deren Verwendung bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

ZWEITER ABSCHNITT
Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

§ 10
Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Für öffentlich-rechtliche Unternehmen, soweit sie am Wettbewerb teilnehmen, gelten von den Vorschriften dieses Abschnittes jedoch nur die §§ 20 bis 28.

(2) Soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme der §§ 20 bis 28 auch für

1. Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen, soweit sie Bundesrecht ausführen,
2. Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden, ausgenommen in Verwaltungsangelegenheiten.

Für öffentlich-rechtliche Unternehmen, soweit sie am Wettbewerb teilnehmen und soweit sie die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 erfüllen, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes nicht.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten anstelle der §§ 12 bis 19 die §§ 30 bis 35 entsprechend, soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft.

§ 11
Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Stellen auch insoweit, als personenbezogene Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. In diesen Fällen ist der Auftraggeber unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 8 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Art der Datenverarbeitung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse konkret zu beschreiben sind.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten mit Ausnahme der §§ 20 bis 28 nicht für die in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. In diesen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

(3) Für juristische Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen dem Bund oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, gelten die §§ 20 bis 28 entsprechend, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 im Auftrag tätig werden.

§ 12
Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn diese Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle oder der Stelle, für die die Daten beschafft werden, erforderlich sind.

(2) Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben werden. Durch die Art und Weise der Erhebung dürfen schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Werden Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er über den Verwendungszweck aufzuklären. Bei beabsichtigten Übermittlungen umfaßt die Aufklärungspflicht auch die Angabe des Empfängers der Daten. Werden Daten beim Betroffenen aufgrund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben, so ist er in verständlicher Form auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Werden vom Betroffenen freiwillige Angaben erbeten, so ist er über mögliche Folgen einer Nichtbeanwortung aufzuklären.

(4) Das Erheben personenbezogener Daten bei einer anderen öffentlichen Stelle ist nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 zulässig.

(5) Bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen personenbezogene Daten im Einzelfall ohne Kenntnis des Betroffenen nur erhoben werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder zwingend voraussetzt oder wenn der Schutz von Leben oder Gesundheit dies gebietet.

(6) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen ohne seine Kenntnis erhoben, so ist er davon zu benachrichtigen, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben dadurch nicht mehr gefährdet wird. Die Benachrichtigung umfaßt die Angabe der Rechtsgrundlage, die Aufklärung über den Zweck der Datenerhebung und bei Übermittlungen auch den Empfänger der Daten.

§ 13
Zweckbindung bei Verarbeitung, Veränderung und sonstiger Nutzung

(1) Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur für den Zweck weiterverarbeitet werden, für den sie erhoben oder gespeichert worden sind.

(2) Die Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. der Betroffene eingewilligt hat,
2. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
3. hierdurch erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechte einzelner verhindert oder beseitigt werden sollen,
4. sich bei Gelegenheit der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben,
5. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Verarbeitung im Interesse des Betroffenen liegt und davon ausgegangen werden kann, daß dieser in Kenntnis des Verwendungszwecks seine Einwilligung hierzu erteilt hätte, oder
6. die Daten unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind, es sei denn, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen offensichtlich entgegenstehen.

Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse bleiben unberührt.

(3) Die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, die Rechnungsprüfung und die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken gelten nicht als Verarbeitung für andere Zwecke.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 14
Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle an eine andere öffentliche Stelle im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 oder des § 13 Abs. 2 vorliegen. Die Übermittlung ist ferner zulässig, soweit es zur Entscheidung in einem Verwaltungsverfahren der Beteiligung mehrerer öffentlicher Stellen bedarf.

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder einem besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der öffentlichen Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der weiteren Übermittlung stets erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die übermittelnde Stelle erhalten hat.

(3) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers, so trägt auch dieser hierfür die Verantwortung und hat sicherzustellen, daß die Erforderlichkeit nachträglich überprüft werden kann. Die übermittelnde Stelle hat in diesem Fall die Zuständigkeit des Empfängers und die Schlüssigkeit der Anfrage zu überprüfen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Schlüssigkeit, so hat sie darüber hinaus die Erforderlichkeit zu überprüfen. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die für ihre Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf (§ 4), so trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs allein der Empfänger.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind; § 13 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 15
Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen werden.

§ 16
Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und an andere als die in § 14 genannten Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 vorliegen,
2. sie unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Nr. 1, 4 oder 6 für andere Zwecke verwendet werden dürfen oder
3. der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der öffentlichen Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person übermitteln durfte.

(3) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

§ 17
Datenübermittlung an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Auf die Übermittlung an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist § 16 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen entsprechend anzuwenden. Der Empfänger ist zu verpflichten, die übermittelten Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt würden.

§ 18
Auskunft an den Betroffenen, Benachrichtigung, Akteneinsicht

(1) Dem Betroffenen ist von der datenverarbeitenden Stelle auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen,

auch soweit diese Angaben nicht zu seiner Person gespeichert sind, aber mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden können. Der Betroffene soll die Art der personenbezogenen Daten, über die er Auskunft verlangt, näher bezeichnen.

(2) Werden personenbezogene Daten in einer automatisierten Datei gespeichert, so ist der Betroffene von dieser Tatsache schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung umfaßt die nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 festzulegenden Angaben; sie kann zusammen mit der Erhebung erfolgen. Spätere Änderungen dieser Angaben sind ihm ebenfalls mitzuteilen.

(3) Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gilt nicht für die personenbezogenen Daten, die nur deshalb als gesperrte Daten gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, sowie für solche Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(4) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, die zur Person des Betroffenen geführt werden, kann er bei der datenverarbeitenden Stelle Einsicht in die von ihm bezeichneten Akten verlangen. Werden die Akten nicht zur Person des Betroffenen geführt, hat er Angaben zu machen, die das Auffinden der zu seiner Person gespeicherten Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die personenbezogenen Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall kann ihm statt Einsicht Auskunft gewährt werden.

(5) Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Akteneinsicht entfällt, soweit

1. dies die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle gefährden würde,
2. dies die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,

3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

(6) Die Verweigerung der Auskunft oder der Akteneinsicht ist zu begründen. Dies gilt nicht, wenn durch die Mitteilung der Gründe der mit der Verweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde; die wesentlichen Gründe für die Entscheidung sind aufzuzeichnen.

(7) Unterbleibt die Auskunft gegenüber dem Betroffenen, so ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 19
Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn

1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt wurden oder der Betroffene an Stelle der Löschung die Sperrung verlangt,
3. sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(4) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, ist die Löschung nach Absatz 3 Nr. 2 nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, daß der Betroffene die Löschung verlangt und die weitere Speicherung ihn in unangemessener Weise beeinträchtigen würde. Soweit hiernach eine Löschung nicht in Betracht kommt, sind die personenbezogenen Daten auf Antrag des Betroffenen zu sperren.

(5) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 besteht eine Verpflichtung zur Löschung nicht, soweit Rechtsvorschriften die Übergabe personenbezogener Daten an staatliche oder kommunale Archive anordnen.

(6) Über die Berichtigung unrichtiger Daten, die Sperrung bestrittener Daten und die Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter Daten sind unverzüglich die Stellen zu unterrichten, denen die Daten übermittelt worden sind. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen erheblichen Aufwand erfordern würde und nachteilige Folgen für den Betroffenen nicht zu befürchten sind.

§ 20
Durchführung des Schutzes personenbezogener Daten in der Bundesverwaltung

Die obersten Bundesbehörden, der Vorstand der Deutschen Bundesbahn sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die von einer obersten Bundesbehörde lediglich Rechtsaufsicht ausgeübt wird, haben jeweils für ihren Geschäftsbereich die Ausführung des Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen.

§ 21
Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die obersten Bundesbehörden und der Vorstand der Deutschen Bundesbahn erlassen jeweils für ihren Geschäftsbereich allgemeine Verwaltungsvorschriften, die die Ausführung dieses Gesetzes, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in dem jeweiligen Geschäftsbereich, und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Schutz personenbezogener Daten regeln.

§ 22
Wahl des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Der Deutsche Bundestag wählt auf Vorschlag der Bundesregierung den Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Gewählt ist, wer die Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages erhält. Der Bundesbeauftragte muß für seine Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages verpflichtet den Bundesbeauftragten vor dem Deutschen Bundestag, sein Amt gerecht zu führen und das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes zu wahren und zu verteidigen.

(3) Die Amtszeit des Bundesbeauftragten beträgt 6 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Amtsverhältnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Der Bundesbeauftragte kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Nach dem

Ende seiner Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Der Deutsche Bundestag kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beim Bundesverfassungsgericht die Abberufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aus den Gründen beantragen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Amt rechtfertigen. Für das Verfahren gelten Artikel 98 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 58 Abs. 1 und 3, §§ 59 und 61 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht entsprechend.

(6) Ist der Bundesbeauftragte vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann der Präsident des Deutschen Bundestages einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Der Bundesbeauftragte ist dazu zu hören.

§ 23
Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Der Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(2) Dem Bundesbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Deutschen Bundestages mit einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(3) Der Bundesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(4) Der Bundesbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 10 zustehenden Besoldung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden. Im übrigen sind die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Amtsgehalts der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007), mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit in § 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von sechs Jahren tritt.

(5) Die Bediensteten werden auf Vorschlag des Bundesbeauftragten ernannt. Sie sind ausschließlich an seine dienstlichen Weisungen gebunden und können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden.

§ 24
Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die öffentlichen Stellen des Bundes, ausgenommen die Gerichte, soweit sie nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, und unterstützt den Deutschen Bundestag bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle. Er berät die öffentlichen Stellen des Bundes bei der Verwirklichung der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten.

(2) Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung erstellt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Gutachten und erstattet Berichte zu Fragen des Datenschutzes und des freien Zugangs zu Informationen. Außerdem erstattet er dem Deutschen Bundestag regelmäßig im Januar eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht. Er kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden.

(3) Der Bundesbeauftragte beobachtet die Auswirkungen der neuen Informationstechniken auf die Arbeitsweise der öffentlichen Stellen des Bundes. Er ist über Planungen zum Aufbau neuer Informationssysteme rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, den Bundesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, sowie
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

(5) Absatz 4 gilt auch hinsichtlich personenbezogener Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt, soweit dies zur Ausübung der Kontrolle bei der Deutschen Bundespost erforderlich ist.

(6) Absatz 4 Sätze 1 und 2 gelten für die Behörden für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den militärischen Abschirmdienst sowie andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, das Bundeskriminalamt, die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie die für Steuerfahndung zuständigen Behörden des Bundes und der Länder mit der Maßgabe, daß die Unterstüzung nur dem Bundesbeauftragten selbst und den von ihm schriftlich besonders damit Beauftragten zu gewähren ist. Personenbezogene Daten eines Betroffenen, dem eine der in Satz 1 genannten Stellen Vertraulichkeit besonders zugesichert hat, müssen nicht offenbart werden.

(7) Der Bundesbeauftragte arbeitet mit den öffentlichen Stellen zusammen, die für die Kontrolle der Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach §§ 38 und 51 dieses Gesetzes.

(8) Absatz 5 gilt entsprechend für die öffentlichen Stellen, die die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern durchführen.

§ 25
Verschwiegenheitspflicht

Der Bundesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Bundesbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozeßordnung und entscheidet nach §§ 61 und 62 BBG für sich und seine Beschäftigten in eigener Verantwortung.

§ 26
Register für automatisiert geführte Dateien

(1) Der Bundesbeauftragte führt ein Register aller automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, die von ihnen geführten Dateien beim Bundesbeauftragten anzumelden. Das Register kann von jedermann eingesehen werden. Der Bundesbeauftragte erteilt auf Antrag schriftliche Auskunft aus dem Register für diejenigen Dateien, an deren Kenntnis der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Auskunft ist kostenfrei. Der Bundesbeauftragte veröffentlicht mindestens einmal im Jahr in geeigneter Form eine Übersicht über den Inhalt des Registers. Auf die Veröffentlichung der Übersicht ist im Bundesanzeiger hinzuweisen.

(2) Für die in § 24 Abs. 6 genannten Behörden gilt nur Absatz 1 Sätze 1 und 2; der Bundesbeauftragte führt für die Dateien dieser Behörden ein besonderes Register, das sich auf eine Übersicht über Art und Verwendungszweck beschränkt.

§ 27
Beanstandungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten oder sonstige Mängel fest, so beanstandet er dies

1. bei der Bundesverwaltung gegenüber dem zuständigen Bundesminister,
2. bei der Deutschen Bundesbahn gegenüber dem Vorstand,
3. bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen von Satz 1 Nr. 3 unterrichtet der Bundesbeauftragte gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Bundesbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.

(3) Mit der Beanstandung kann der Bundesbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß Absatz 1 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Bundesbeauftragten getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Bundesbeauftragten zu.

(5) Lehnt die nach Absatz 1 verantwortliche Stelle es ab, die vom Bundesbeauftragten festgestellten Verstöße zu beseitigen, so kann der Bundesbeauftragte verlangen, daß die Bundesregierung sich mit der Angelegenheit befaßt. Vor der Entscheidung der Bundesregierung dürfen personenbezogene Daten, deren Verarbeitung der Bundesbeauftragte beanstandet hat, nicht weiter verarbeitet werden.

§ 28
Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Jedermann kann sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, durch die Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch die in § 10 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen des Bundes, ausgenommen der Gerichte, soweit sie nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten sei verletzt worden, gemaßregelt oder benachteiligt werden. Beschäftigte des Bundes sind nicht verpflichtet, dem Bundesbeauftragten gegenüber den Dienstweg einzuhalten.

DRITTER ABSCHNITT
Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen für eigene Zwecke

§ 29
Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für natürliche und juristische Personen, Gesellschaften

und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie geschützte personenbezogene Daten als Hilfsmittel für die Erfüllung ihrer Geschäftszwecke oder Ziele verarbeiten oder nutzen. Sie gelten mit Ausnahme der §§ 36 bis 38 nach Maßgabe von Satz 1 auch für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, soweit sie die Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllen.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die in Absatz 1 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen auch insoweit, als personenbezogene Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 8 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Art der Datenverarbeitung, die technisch organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse konkret zu beschreiben sind.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

§ 30
Datenerhebung, -speicherung und -nutzung

(1) Das Erheben, das Speichern und die sonstige Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interesse der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Abweichend von Satz 1 ist das Speichern in nichtautomatisierten Verfahren zulässig, soweit die Daten unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden.

(2) Personenbezogene Daten sollen beim Betroffenen erhoben werden. Durch die Art und Weise der Erhebung dürfen schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu denen sie gespeichert worden sind.

§ 31
Datenübermittlung

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen. Wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden, ist die Übermittlung auch zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der übermittelnden Stelle, der Allgemeinheit oder eines Dritten erforderlich ist. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

(2) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, dürfen vom Empfänger nicht weiter übermittelt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Name, Titel, akademische Grade, Berufs- und Amtsbezeichnung, Anschrift und Rufnummer übermittelt werden

1. zur Herstellung von Verzeichnissen über Personen, die einem Verein oder einer Gesellschaft angehören, wenn die Satzung dies zuläßt,
2. zur Herstellung von Verzeichnissen über Angehörige bestimmter Berufsgruppen und zu ähnlichen Zwecken, wenn unter Berücksichtigung des Verwendungszusammenhangs und der Art der Daten kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden,
3. zum Zweck der Markt- und Meinungsforschung, wenn die Angaben sich auf Personen beziehen, die in vertraglichen Beziehungen zu der speichernden Stelle stehen und die Übermittlung nicht nach dem Inhalt des Vertrages ausgeschlossen ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 muß die Absicht der Übermittlung so bekanntgemacht werden, daß die Betroffenen Gelegenheit zum Widerspruch haben. Widerspricht der Betroffene der Übermittlung, so sind die ihn betreffenden Daten von der Übermittlung auszunehmen; sind sie bereits übermittelt, so hat der Empfänger sie unverzüglich zu löschen. Der Empfänger darf die Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

§ 32
Datenveränderung

Das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interesse der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 33
Datenverarbeitung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses

(1) Der Arbeitgeber darf personenbezogene Daten des Arbeitnehmers vor Abschluß des Arbeitsvertrages oder im Rahmen eines bestehenden Arbeitsvertrages abweichend von §§ 30 und 31 nur erheben, verarbeiten oder sonst nutzen, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist oder eine andere Rechtsvorschrift dies vorschreibt. Der Arbeitgeber darf vom Arbeitnehmer die Einwilligung für eine darüber hinausgehende Datenverarbeitung nicht verlangen. Besteht ein Personalfragebogen (§ 94 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz), so beschränkt sich die Datenerhe-

bung auf die darin enthaltenen Fragen; gleiches gilt für persönlichen Angaben in schriftlichen Arbeitsverträgen, die allgemein für den Betrieb verwendet werden (§ 94 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz). Die Datenübermittlung an einen künftigen Dienstherrn oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

(2) Der Arbeitgeber darf beim Arbeitnehmer vor Abschluß des Arbeitsvertrages Daten über berufliche und fachliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten erheben. Sonstige Daten, insbesondere hinsichtlich persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse, darf der Arbeitgeber nur erheben, soweit die zu besetzende Arbeitsstelle oder die zu leistende Arbeit dies erfordert.

(3) Die Erhebung medizinischer Daten bei ärztlichen Untersuchungen des Arbeitnehmers vor Abschluß des Arbeitsvertrages ist nur zulässig, soweit dadurch seine Eignung für die von ihm zu leistende Arbeit festgestellt wird und er vorher sein Einverständnis zu Art und Umfang der Datenerhebung erteilt hat. Der untersuchende Arzt darf dem Arbeitgeber in der Regel nur das Ergebnis der Eignungsuntersuchung mitteilen.

(4) Die Erhebung psychologischer Daten in Zusammenhang mit der Eingehung eines Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, soweit sie wegen besonderer Anforderungen an den Arbeitnehmer im Hinblick auf die von ihm zu leistende Arbeit erforderlich ist, vorhandene Bewerbungsunterlagen zur Beurteilung nicht bereits ausreichen, der Arbeitnehmer zuvor über Art und Umfang der Datenerhebung informiert wurde und sein Einverständnis hierzu erklärt hat. Allgemeine Persönlichkeitstests sind nicht zulässig. Daten im Zusammenhang mit psychologischen Tests dürfen nur von Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung erhoben werden; sie sind nach Feststellung des Ergebnisses unverzüglich zu sperren. Dem Arbeitgeber darf nur das Ergebnis der psychologischen Untersuchung mitgeteilt werden.

(5) Die Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen des Arbeitnehmers dürfen automatisiert nur bearbeitet werden, wenn dies dem Schutz des Arbeitnehmers dient. Arbeitsrechtliche Beurteilungen dürfen nicht allein auf Daten gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen werden.

(6) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Arbeitsverhältnisses erhoben wurden, sind, soweit sie nicht mit dem Datenträger an den Betroffenen zurückgegeben werden, unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt, es sei denn, daß der Betroffene zur Aufrechterhaltung seiner Bewerbung in die weitere Speicherung eingewilligt hat. Nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses sind personenbezogene Daten des Beschäftigten auf seinen Antrag zu löschen, sobald feststeht, daß sie für die Abwicklung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr benötigt werden und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 8 gespeichert werden, dürfen nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zur individuellen Verhaltens- oder Leistungskontrolle verarbeitet oder sonst genutzt werden; auf Verlangen ist dem Beschäftigten Auskunft über die Art dieser Daten zu erteilen.

§ 34
Benachrichtigung, Auskunft an den Betroffenen

(1) Werden erstmals zur Person des Betroffenen Daten in Dateien gespeichert, ist er darüber zu benachrichtigen, wenn nicht auf andere Weise sichergestellt worden ist, daß er von der Speicherung eindeutig Kenntnis erlangen konnte. Dabei sind die Art der gespeicherten Daten und die Empfänger regelmäßiger Übermittlungen mitzuteilen. Werden die Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet, so sind bei der Benachrichtigung die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Daten mitzuteilen, soweit diese automatisiert gespeichert sind.

(2) Dem Betroffenen ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck der Speicherung sowie
3. die Herkunft der Informationen und die Empfänger von Übermittlungen,

auch soweit diese Angaben nicht in einer Datei gespeichert sind, aber mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden können. Der Betroffene soll die Art der Daten, über die er Auskunft verlangt, näher bezeichnen. Aus Akten ist dem Betroffenen Auskunft zu erteilen, soweit er Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem Auskunftsinteresse des Betroffenen steht. Die Auskunft wird schriftlich erteilt, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit

1. die Geschäftszwecke oder Ziele der speichernden Stelle erheblich gefährdet würden und das Interesse des Betroffenen an der Benachrichtigung oder Auskunftserteilung nicht erkennbar überwiegt,
2. die zuständige öffentliche Stelle gegenüber der speichernden Stelle festgestellt hat, daß hierdurch die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet werden könnten,
3. die personenbezogenen Daten nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen,
4. die personenbezogenen Daten nicht länger als drei Monate ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung gespeichert oder deshalb nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 gesperrt sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen nicht nach § 35 Abs. 4 gelöscht werden dürfen.

§ 35
Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn

1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt,
2. ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist,
3. ihre Verarbeitung unzulässig war und der Betroffene an Stelle der Löschung die Sperrung verlangt,
4. sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, dann ist die Sperrung nach Satz 1 Nr. 2 nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte zur Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Die Vorschriften über das Verfahren und die Rechtsfolgen der Sperrung gelten entsprechend.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig war und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt werden oder wenn es im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 der Betroffene verlangt,
2. sie gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten, religiöse und politische Anschauungen betreffen und die Richtigkeit von der speichernden Stelle nicht bewiesen werden kann und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt werden,
3. sie strafgerichtliche Verurteilungen betreffen, die nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes einem Verwertungsverbot unterliegen und der Betroffene dies verlangt.

(4) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt würden.

(5) Von der Berichtigung gemäß Absatz 1 sowie von der Sperrung gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 3 und der Löschung gemäß Absatz 3 sind unverzüglich die Stellen, soweit bekannt, zu verständigen, denen die Daten übermittelt worden sind, es sei denn, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht berührt sind.

§ 36
Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz

(1) Die in § 29 Abs. 1 und 2 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die personenbezogene Daten automatisch verarbeiten und hierbei in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer ständig beschäftigen, haben spätestens binnen eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Das gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise verarbeitet werden und soweit hierbei in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer ständig beschäftigt sind.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Inhaber, dem Vorstand, dem Geschäftsführer oder dem sonstigen gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Leiter unmittelbar zu unterstellen. Bestellung und Abberufung bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Beauftragte weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses ist einschließlich eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung seiner Aufgabe nur aus wichtigem Grund (§ 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zulässig. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Beauftragte für den Datenschutz ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht von der Verschwiegenheitspflicht durch den Betroffenen befreit wird.

(4) Die zur Bestellung des Beauftragten für den Datenschutz nach Absatz 1 verpflichteten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen haben dafür zu sorgen, daß der von ihnen bestellte Beauftragte seine Aufgaben erfüllt. Sie haben ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen; insbesondere sind sie verpflichtet, ihm, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

(5) Dem Beauftragten für den Datenschutz ist die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Beauftragte für den Datenschutz als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Beauftragte für den Datenschutz nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

(6) Sein Arbeitsentgelt darf einschließlich eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung seiner Aufgaben nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer mit betriebsüblicher beruflicher Entwicklung. Dies gilt auch für allgemeine Zuwendungen des Arbeitgebers. Soweit nicht zwingende betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen, darf er einschließlich eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung seiner Aufgaben nur mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die den Tätig-

keiten der in Satz 2 genannten Arbeitnehmer gleichwertig sind. Zum Zwecke des Arbeitnehmerdatenschutzes arbeitet er mit dem Betriebsrat zusammen; über wichtige Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten der Arbeitnehmer hat er den Betriebsrat zu unterrichten. Ohne Einwilligung des Betriebsrates darf er keine Informationen über dessen Tätigkeit an den Arbeitgeber weitergeben.

§ 37
Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde (§ 38) wenden. Er hat insbesondere

1. die Erfüllung der Verpflichtungen der datenverarbeitenden Stelle gemäß § 9 zu überwachen,
2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen,
3. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in diesem Geschäftsbereich und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Schutz personenbezogener Daten, vertraut zu machen,
4. bei der Auswahl der in der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen beratend mitzuwirken,
5. bei der Entwicklung neuer personenbezogener Datenverarbeitungsanwendungen sowie bei technischen oder organisatorischen Veränderungen in der Datenverarbeitung beratend mitzuwirken,
6. bei der Entscheidung über die Versagung der Auskunft oder der Einsicht gemäß § 34 Abs. 3 mitzuwirken.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz ist über Planungen zum Aufbau automatisierter Datensysteme rechtzeitig zu unterrichten, sofern in dem System personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen.

§ 38
Aufsichtsbehörde

(1) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde überprüft die Anwendung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Abschnitts, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß gegen eine Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten verstoßen worden ist. Dies gilt insbesondere, wenn ein Betroffener sich an die Aufsichtsbehörde wendet.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat den Beauftragten für den Datenschutz zu unterstützen, wenn er sich an sie wendet (§ 37 Abs. 1 Satz 2). Niemand darf wegen der Anrufung der Aufsichtsbehörde benachteiligt werden.

(3) Die in § 29 Abs. 1 und 2 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sowie die mit deren Leitung beauftragten Personen haben der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Empfänger übermittelter personenbezogener Daten.

(4) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, soweit es zur Erfüllung der der Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke und Geschäftsräume der in Absatz 3 Satz 1 genannten Stellen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen, namentlich in die nach § 9 zu führenden Dateibeschreibungen und Geräteverzeichnisse, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde kann

1. anordnen, daß Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter technischer oder organisatorischer Mängel getroffen werden,
2. einzelne Verfahren oder den Betrieb einer Datenverarbeitungsanlage untersagen, wenn die von ihr beanstandeten Mängel in angemessener Zeit nicht beseitigt werden,
3. einzelne Verfahren untersagen, die mit den zum Schutz personenbezogener Daten erlassenen Rechtsvorschriften nicht zu vereinbaren sind,
4. die Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz verlangen, wenn dieser seine Aufgaben nach § 37 nicht wahrnimmt oder erhebliche Mängel bei der Aufgabenwahrnehmung festgestellt werden.

Die Aufsichtsbehörde unterrichtet in Beschwerdefällen die Beteiligten über das Ergebnis ihrer Überprüfungen. Sie kann darüber hinaus Betroffenen schwerwiegende Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten mitteilen, soweit eine Gefährdung der Geschäftszwecke der datenverarbeitenden Stelle nicht zu befürchten ist oder eine solche Gefährdung gegenüber dem berechtigen Informationsinteresse des Betroffenen zurücktreten muß.

(6) Die Anwendung der Gewerbeordnung auf die von den Vorschriften dieses Abschnitts unterliegenden Gewerbebetriebe bleibt unberührt.

(7) Die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Stellen bestimmen die für die Durchführung des Schutzes personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Abschnittes zuständigen Aufsichtsbehörden.

(8) Die Länder können Berichte über die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden veröffentlichen.

VIERTER ABSCHNITT
Geschäftsmäßige Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen für fremde Zwecke

§ 39
Anwendungsbereich

(1) Für natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, soweit sie die Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 10 Abs. 2 Satz 1 erfüllen, gelten

1. die §§ 40, 42 und 43, soweit diese Stellen geschäftsmäßig geschützte personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung speichern und übermitteln; dabei ist es unerheblich, ob die Daten vor der Übermittlung verändert werden,
2. die §§ 44 bis 46, soweit diese Stellen Direktwerbung für eigene Zwecke oder geschäftsmäßig für fremde Zwecke betreiben,
3. § 47, soweit diese Stellen geschäftsmäßig geschützte personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung in anonymisiertem Zustand speichern, sie anonymisieren und so übermitteln,
4. § 48, soweit diese Stellen geschäftsmäßig geschützte personenbezogene Daten im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten.

Für natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts gelten außerdem die §§ 49 bis 51; Satz 2 gilt nicht für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen der öffentlichen Hand die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen geschäftsmäßig geschützte personenbezogene Daten im Auftrag von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten; § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften gelten für die dort genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen auch insoweit, als die Verarbeitung personenbezogener Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen betrieben wird. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 8 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen. § 29 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 40
Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung und -nutzung

(1) Das Erheben, das Speichern und die sonstige Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Unbeschadet von Satz 1 ist das Speichern in nicht automatisierten Verfahren zulässig, soweit die Daten unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden und der Empfänger ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat. Die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses sowie die Mittel für ihre glaubhafte Darlegung sind von der speichernden Stelle und vom Empfänger aufzuzeichnen. § 31 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Wird nach einer Datenübermittlung nach Absatz 2 durch den Empfänger eine die Interessen des Betroffenen beeinträchtigende Maßnahme getroffen, so hat der Empfänger dem Betroffenen die übermittelten Daten und die übermittelnde Stelle mitzuteilen.

§ 41
Datenveränderung

Das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

§ 42
Benachrichtigung, Auskunft an den Betroffenen, Einsicht

(1) Werden erstmals zur Person des Betroffenen Daten in Dateien gespeichert, ist er darüber zu benachrichtigen, wenn nicht auf andere Weise sichergestellt worden ist, daß er von der Speicherung eindeutig Kenntnis erlangen konnte. Dabei sind die Art der gespeicherten Daten und die Empfänger regelmäßiger Übermittlungen mitzuteilen. Werden die Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet, so sind bei der Benachrichtigung die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Daten mitzuteilen, soweit diese automatisiert gespeichert sind. Satz 1 gilt nicht für unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommene Daten, soweit sie sich auf diejenigen Personen beziehen, die diese Daten veröffentlicht haben, sowie in den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2.

(2) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck der Speicherung sowie
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen,

auch soweit diese Angaben nicht in einer Datei gespeichert sind, aber mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden können. Der Betroffene soll die Art der personenbezogenen Daten, über die er Auskunft verlangt, näher bezeichnen. Aus Akten ist dem Betroffenen Auskunft zu erteilen, soweit er Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem Auskunftsinteresse des Betroffenen steht. Die Auskunft wird schriftlich erteilt, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

(3) § 34 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 sowie 4, 1. Alternative, gelten entsprechend.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich. Erfolgt die Datenverarbeitung für fremde Zwecke, kann jedoch ein Entgelt verlangt werden, wenn der Betroffene die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann; im Falle eines Auskunftsbegehrens ist der Betroffene hierauf und ferner darauf hinzuweisen, daß er bei einer näher bezeichneten Stelle unentgeltlich Einsicht in die zu seiner Person gespeicherten Daten nehmen kann. Das Entgelt darf über die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen. Ein Entgelt kann in den Fällen nicht verlangt werden, in denen besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß Informationen unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft ergibt, daß die Informationen zu berichtigen oder unter der Voraussetzung des § 43 Abs. 3 Nr. 1 zu löschen sind.

§ 43
Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit festgestellt werden kann. Die Vorschriften über das Verfahren und die Rechtsfolgen der Sperrung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig war und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt werden,
2. sie gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten, religiöse oder politische Anschauungen betreffen und ihre Richtigkeit von der speichernden Stelle nicht bewiesen werden kann und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt werden,
3. sie strafgerichtliche Verurteilungen betreffen, die nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes einem Verwertungsverbot unterliegen und der Betroffene dies verlangt,
4. im übrigen am Ende des dritten Kalenderjahres.

(4) Von der Berichtigung gemäß Absatz 1 sowie von der Sperrung gemäß Absatz 2 und der Löschung gemäß Absatz 3 sind unverzüglich die Stellen, soweit bekannt, zu verständigen, denen die Daten übermittelt worden sind, es sei denn, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht berührt werden.

(5) Abweichend von Absatz 1 ist den unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommenen, zu Dokumentationszwecken gespeicherten Daten auf Verlangen des Betroffenen seine Gegendarstellung für die Dauer der Speicherung dieser Daten beizufügen; die Daten dürfen nicht ohne Gegendarstellung übermittelt werden. Die in Satz 1 genannten Daten sind nicht nach Absatz 2 zu sperren, außer es handelt sich um solche mit dem in Absatz 3 Nr. 2 genannten Inhalt.

§ 44
Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Direktwerbung

(1) Das Erheben und Speichern von personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ist zulässig, soweit sie

1. unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind oder
2. aus eigenen vertraglichen, satzungsmäßigen oder sonstigen geschäftlichen Beziehungen stammen oder
3. in zulässiger Weise nach § 45 übermittelt worden sind.

(2) Dient das Erheben bei dem Betroffenen auch Zwecken der Direktwerbung, so ist er hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Erhebung unter irreführender Zweckangabe ist unzulässig.

§ 45
Datenübermittlung zum Zweck der Direktwerbung

(1) Zum Zweck der Direktwerbung dürfen nur Namen, Titel, akademische Grade, Berufs- oder Amtsbezeichnung, Anschrift und Rufnummer übermittelt werden.

(2) Die Datenübermittlung muß Gegenstand eines schriftlichen Vertrages sein, der die Bedingungen festlegt, zu denen die Daten verwendet werden dürfen.

(3) Die Absicht der Übermittlung muß so bekanntgemacht werden, daß der Betroffene Gelegenheit zur Kenntnisnahme und zum Widerspruch erhält.

(4) Wer personenbezogene Daten zu Zwecken der Direktwerbung Dritten übermittelt, hat aufzuzeichnen, welche Stelle welche Daten nach welchen Auswahlkriterien erhalten hat, und hat die Empfänger darüber zu unterrichten, wenn der Betroffene ein Nutzungsverbot nach § 46 Nr. 1 oder die Löschung nach § 46 Nr. 5 verlangt hat.

§ 46
Rechte des Betroffenen bei der Direktwerbung

Jeder hat das Recht,

1. die Aufnahme seiner Daten in Datensammlungen, die der Direktwerbung dienen, und die Übermittlung zum Zweck der Direktwerbung zu untersagen,

2. von einer werbenden Stelle Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über ihn aus welcher Quelle mit welchen Auswahlkriterien genutzt worden sind,
3. von der speichernden Stelle Auskunft darüber zu verlangen, welche seiner Daten aus welcher Quelle nach welchen Zuordnungsmerkmalen gespeichert sind und welche seiner Daten innerhalb des laufenden und vorangegangenen Kalenderjahres an wen übermittelt worden sind,
4. die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen,
5. die Löschung seiner Daten zu verlangen, soweit sie in Datensammlungen gespeichert sind, die der Direktwerbung dienen.

§ 47
Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung in anonymisierter Form

(1) Die in § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sind verpflichtet, die gespeicherten personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Die Merkmale, mit deren Hilfe anonymisierte Daten derart verändert werden können, daß sie wieder Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person werden, sind gesondert zu speichern. Diese Merkmale dürfen mit den anonymisierten Daten nicht mehr zusammengeführt werden, es sei denn, daß die dadurch ermöglichte Nutzung der Daten noch für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung oder zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Für die Nutzung und Löschung personenbezogener Daten gelten §§ 40 und 43 entsprechend.

§ 48
Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Den in § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 2 Abs. 2 genannten Phasen nur im Rahmen der schriftlichen Weisungen des Auftraggebers gestattet.

§ 49
Beauftragter für den Datenschutz

Die in § 40 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen haben einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Die Vorschriften des § 36 Abs. 2 bis 4 und des § 37 gelten entsprechend.

§ 50
Meldepflichten

(1) Die in § 39 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sowie ihre Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde binnen eines Monats anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu den bei der Aufsichtsbehörde geführten Registern mitzuteilen:

1. Name oder Firma der Stelle,
2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder verfassungsmäßige berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
3. Anschrift,
4. Geschäftszwecke oder Ziele der Stelle und der Datenverarbeitung,
5. Art der von ihr oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten,
6. Name des Beauftragten für den Datenschutz.

(3) Bei der Anmeldung sind außerdem noch folgende Angaben mitzuteilen:

1. Art der eingesetzten Anlagen zur automatisierten Datenverarbeitung,
2. bei regelmäßiger Übermittlung personenbezogener Daten, Empfänger und Art der übermittelten Daten.

(4) Absatz 1 gilt für die Beendigung der Tätigkeit sowie die Änderung der nach den Absätzen 2 und 3 mitzuteilenden Angaben entsprechend.

§ 51
Aufsichtsbehörde

Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde überwacht die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Abschnitts. § 38 Abs. 2 bis 8 findet entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde führt das Register über die nach § 50 Abs. 1 anmeldepflichtigen Stellen; das Register kann von jedem eingesehen werden.

FÜNFTER ABSCHNITT
Besondere Vorschriften

§ 52
Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Zu den Zwecken unabhängiger wissenschaftlicher Forschung dürfen personenbezogene Daten für bestimmte Forschungsvorhaben verarbeitet werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen sie nur verarbeitet werden, soweit dessen schutzwürdige Belange, insbesondere wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verarbeitung, nicht beeinträchtigt werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 dürfen öffentliche und private Stellen personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen an Stel-

len mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermitteln. Der Einwilligung des Betroffenen bedarf es auch nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Sobald der Forschungszweck dies erlaubt, sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck erreicht worden ist. § 12 Abs. 6 findet keine Anwendung.

(4) Die nach Absatz 1 erhobenen oder nach Absatz 2 übermittelten Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen weiterübermittelt oder für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verarbeitet oder sonst genutzt werden.

(5) Soweit die weitere Verarbeitung oder Nutzung unzulässig ist, besteht gegenüber Dritten oder Behörden keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten, Dateien oder sonstigen Datenträgern.

(6) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Empfänger der übermittelten Daten keine Anwendung finden, dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn sich der Empfänger verpflichtet, die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten.

(7) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn

1. der Betroffene eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerläßlich ist.

§ 53
Datenverarbeitung der Medien

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse, des Rundfunks oder des Films ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken gelten mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 und der §§ 7 und 8 die Vorschriften dieses Gesetzes nicht.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zu Gegendarstellungen der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann insoweit verweigert werden, als aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsender oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilung für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

§ 54
Datenschutzbeauftragter der Rundfunkanstalten des Bundesrechts

(1) Die Rundfunkanstalten des Bundesrechts bestellen jeweils einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Intendanten durch den Verwaltungsrat für die Dauer von 4 Jahren, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Das Amt eines Beauftragten für den Datenschutz kann neben anderen Aufgaben innerhalb der Rundfunkanstalt wahrgenommen werden.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er ist in Ausübung dieses Amtes unabhängig nur dem Gesetz unterworfen. Im übrigen untersteht er der Dienst- und Rechtsaufsicht des Verwaltungsrates.

(3) Jedermann kann ich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch die jeweilige Rundfunkanstalt des Bundesrechts in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet den Organen der jeweiligen Rundfunkanstalt des Bundesrechts alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar..., einen Tätigkeitsbericht. Er erstattet darüber hinaus besondere Berichte auf Beschluß eines Organs der jeweiligen Rundfunkanstalt. Die Tätigkeitsberichte übermittelt der Beauftragte für den Datenschutz auch an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

(5) Weitere Regelungen entsprechend den §§ 23 bis 27 treffen die Rundfunkanstalten des Bundesrechts jeweils für ihren Bereich. § 20 bleibt unberührt.

§ 55
Fernmessen und Fernwirken

(1) Ferngesteuerte Messungen oder Beobachtungen (Fernmeßdienste) in Wohnungen oder Geschäftsräumen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Betroffene zuvor über den Verwendungszweck sowie über Art, Umfang und Zeitraum des Einsatzes unterrichtet worden ist und nach der Unterrichtung schriftlich eingewilligt hat. Entsprechendes gilt, soweit eine Übertragungseinrichtung dazu dienen soll, in Wohnungen oder Geschäftsräumen andere Wirkungen auszulösen (Fernwirkdienste). Die Einrichtung von Fernmeß- und Fernwirkdiensten ist nur zulässig, wenn der Betroffene erkennen kann, wann ein Dienst in Anspruch genommen wird und welcher Art dieser Dienst ist. Der Betroffene kann seine Einwilligung jederzeit wiederrufen, soweit dies mit der Zweckbestimmung des Dienstes vereinbar ist. Das Abschalten eines Dienstes gilt im Zweifel als Widerruf der Einwilligung.

(2) Eine Leistung, der Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses dürfen nicht davon abhän-

gig gemacht werden, daß der Betroffene nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 einwilligt. Verweigert oder widerruft er seine Einwilligung, so dürfen ihm keine Nachteile entstehen, die über die unmittelbaren Folgekosten hinausgehen.

(3) Soweit im Rahmen von Fernmeß- oder Fernwirkdiensten personenbezogene Daten erhoben werden, dürfen diese nur zu den vereinbarten Zwecken verarbeitet werden. Sie sind zu löschen, sobald sie zur Erfüllung dieser Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

§ 56
Video-Überwachung und -Aufzeichnung

(1) Video-Überwachung ist die Beobachtung öffentlichen und privaten Raumes mittels optischer Einrichtungen. Die Bilder werden lediglich laufend übertragen und mittels anderer technischer Geräte (Bildschirm) sichtbar gemacht, nicht jedoch gespeichert. Die Überwachung ist regelmäßig auf eine gewisse Dauer gerichtet und dient Zwecken der Kontrolle oder Sicherung. Die Video-Aufzeichnung ist die Speicherung mittels Video-Überwachung gewonnener Bilder.

(2) Heimliche Video-Überwachung und Video-Aufzeichnung sind unzulässig. Die Video-Überwachung ist zulässig, soweit sie Räume betrifft, für die der Überwachende ein Hausrecht geltend machen kann. Video-Überwachung und Video-Aufzeichnung müssen für die Betroffenen erkennbar sein.

(3) Die Video-Überwachung anderer Räume durch private Stellen ist unzulässig. Die Video-Überwachung anderer Räume als die in Absatz 2 genannten durch öffentliche Stellen ist nur zulässig, soweit dies eine besondere Rechtsvorschrift erlaubt.

(4) Die Video-Aufzeichnung ist zulässig, soweit seitens der speichernden Stelle ein berechtigtes Interesse besteht und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Löschung durch Video-Aufzeichnung gewonnener Bilder mit personenbezogenen Daten ist nach 48 Stunden vorzunehmen, es sei denn, eine längere Speicherung ist erforderlich zum Zweck der Beweissicherung für ein Schadensersatz- oder ein Strafverfahren. Soweit die Video-Aufzeichnung nach 48 Stunden zu löschen ist, ist eine Übermittlung der Aufzeichnung ausgeschlossen.

(6) Die durch Video-Überwachung und -Aufzeichnung gewonnenen Daten dürfen nur zweckgebunden verwendet und nicht zur Erstellung von Bewegungsprofilen genutzt werden.

SECHSTER ABSCHNITT
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 57
Straftaten

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, zweckwidrig verwendet, verändert, weitergibt, zum Abruf bereithält oder löscht,
2. abruft, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Weitergabe an sich oder andere veranlaßt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbaren Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht. Der Versuch ist strafbar.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 58
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, zweckwidrig verwendet, verändert, weitergibt, zum Abruf bereithält oder löscht,
2. abruft, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Weitergabe an sich oder andere veranlaßt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbaren Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Betroffenen nicht benachrichtigt,
2. eine vom Betroffenen verlangte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
3. einen Beauftragten für den Datenschutz nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,
4. die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Gründe oder Mittel nicht aufzeichnet,
5. die in § 43 Abs. 4 bezeichneten Stellen oder Auswahlkriterien nicht oder nicht vollständig aufzeichnet,
6. die in § 45 Abs. 4 bezeichneten Empfänger nicht unterrichtet,
7. eine Meldung oder Mitteilung nach § 50 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
8. einer Anordnung der Aufsichtsbehörde entgegen § 38 Abs. 5 nicht nachgekommen ist,
9. erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen nach § 8 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,

10. entgegen § 16 Abs. 3 oder § 31 Abs. 4 Satz 3 die ihm übermittelten Daten nicht im Rahmen der Zweckbindung verwendet,

11. entgegen § 56 Video-Überwachung und -Aufzeichnung vornimmt, die vorgeschriebene Löschung unterläßt, die durch Video-Überwachung und -Aufzeichnung gewonnenen Daten nicht im Rahmen der Zweckbindung verwendet oder zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden."

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

,Artikel 1a
Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Behörde darf Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren. Sie unterliegt, soweit sie personenbezogene Daten verarbeitet oder nutzt, den Vorschriften des Bundes-Informationsschutzgesetzes; § 29 bleibt unberührt."

2. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sich" die Wörter „unter Beachtung des § 3a" eingefügt.

   b) In Absatz 2 werden in Satz 3 nach dem Wort „Erscheinen" ein Komma und die Wörter „zur Angabe von personenbezogenen Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen" eingefügt; es wird folgender Satz 4 angefügt:

   „Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen, zu deren Beantwortung er durch Rechtsvorschrift verpflichtet ist, verweigern, soweit die Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzt.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 entfällt.

   b) Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 30 wird aufgehoben.'

3. Nach Artikel 1a wird folgender Artikel 1b eingefügt:

,Artikel 1b
Änderung des Gesetzes
über das Bundesverfassungsgericht

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2229) wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Nr. 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. über die Abberufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz [§ 22 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Bundes-Informationsschutzgesetz – BISG) vom ... in Verbindung mit Artikel 98 Abs. 2 GG]."'

Bonn, den 29. Mai 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333